

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	68 (1971)
Heft:	9
Artikel:	Vernehmlassung der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge zum Vorentwurf für eine neue Verfassungsgrundlage auf dem Gebiete der AHV und IV zuhanden des Bundesamtes für Sozialversicherung
Autor:	Kropfli, A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838896

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gaben konfrontiert sah als die psychiatrische Klinik. Die psychiatrischen Beratungsstellen fungierten auf dem Lande während langer Zeit als der verlängerte Arm der Poliklinik. Durch die Differenzierung der poliklinischen Dienste entstanden Tages-und-Nacht-Kliniken, die die noch nicht voll remittierten Patienten entweder während des Tages beschäftigten oder in der Nacht beherbergten, geschützte Werkstätten und ähnliche Rehabilitationszentren, der Familienpflegedienst (Unterbringung und Überwachung nicht mehr voll rehabilitierbarer Patienten bei Familien), der Patienten-Club, die Alkoholiker-, Süchtigen-, Jugend-, Ehe- und Schwangerenberatung und neuerdings die Beratungsstelle für Drogenabhängige. Meistens gingen die Polikliniken mit der Einführung der ambulanten Gruppen- und Soziotherapie, der Ehepaar- und Generationenpsychotherapie voran. Es darf heute niemanden mehr überraschen, wenn der Psychiater ein Ehepaar regelmäßig zu zweit zu therapeutischen Aussprachen einlädt oder sogar diese Sitzungen in Gruppen – durch Zusammenziehung von 3 bis 6 Ehepaaren – abhält. Im Rahmen der Generationenpsychotherapie, wo Eltern und Kinder zur loyalen Diskussion aufgefordert werden, kommt er oft ins Sperrfeuer aufeinanderprallender trauriger beziehungsweise revolutionärer Ansichten, wobei er einen vorurteilsfreien Standpunkt einzunehmen hat. Auch kann er nicht immer seine Arbeitsmethode selbst bestimmen, sondern muß vom Gebot der Stunde Gebrauch machen: zum Beispiel ins «Milieu» untertauchen, die Drogensüchtigen in ihrer Räucherhöhle incognito besuchen, in die Kommune gehen und dadurch die Gefahr laufen, von konservativen Kreisen angegriffen zu werden.

Summa summarum: Die Sozialpsychiatrie scheint heute ein Agglomerat von spezifischen Aufgaben, Ansichten, Methoden und Institutionen zu sein. Sie gliedert sich nun in die Reihe anderer Disziplinen ein, welche den Brückenschlag zwischen Individuum und Sozietät zur Aufgabe haben. Den Psychiatern wird es wahrscheinlich nicht schwerfallen, diesen Auftrag wahrzunehmen, da sie von jeher mit den sozialen Aspekten des psychischen Krank-Seins von ihrem beruflichen Alltag her bestens vertraut sind. Vielleicht hat *Garrone* recht, wenn er sagt: «Un jour toute la psychiatrie sera sociale.» Am 21. und 22. Mai wurde in Genf ein bescheidener Schritt in dieser Richtung gemacht. Wohin dieser Weg führt, hängt ein wenig von uns allen ab.

Schweizerische Ärztezeitung Nr. 30/1971

Vernehmlassung der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge zum Vorentwurf für eine neue Verfassungsgrundlage auf dem Gebiete der AHV und IV zuhanden des Bundesamtes für Sozialversicherung

Unsere Konferenz begrüßt grundsätzlich die Einführung des neuen Artikels 34quater in die Bundesverfassung und die damit verbundene Verankerung des *Drei-Säulen-Prinzipes*. Wir bejahren ebenfalls den Grundsatz, daß die Mindestrente der AHV-Versicherung den *Existenzbedarf* angemessen decken und mit der beruflichen Vorsorge zusammen eine angemessene Fortsetzung der gewohnten *Lebenshaltung* ermöglichen soll. Im Hinblick auf die von der öffentlichen Fürsorge be-

treuten Klienten ist allerdings festzustellen, daß diese heute nur in ganz beschränktem Umfang Nutznießer der zweiten Säule sind und an der dritten Säule überhaupt nicht teilhaben.

Wir begrüßen, daß in Zukunft auch in der Altersversicherung *Sach- und Dienstleistungen* finanziert werden sollen.

Der Erhaltung der Kaufkraft der *Renten* soll mit Recht alle Aufmerksamkeit geschenkt werden. Aus der Praxis der öffentlichen Fürsorge ertönt immer wieder der dringende Ruf nach einer Vereinfachung des heute bestehenden Systems der Renten/Ergänzungsleistungen/kantonale Zuschüsse. Im Einzelfall zeigt sich, daß die Handhabung dieser verschiedenen Zuschußmöglichkeiten viel zu kompliziert ist und durch die vielen verschiedenen Abklärungen für den Klienten viel demütigender sein kann als dies bei der heutigen aufgeschlossenen Praxis der Armenfürsorge der Fall ist. Für unsere Unterstützten wird die vorgesehene Erhöhung der Renten und der Wegfall der erwähnten Zusatzrenten im Normalfall eine Befreiung von der Armgängigkeit bedeuten. Wo individuell zusätzliche Bedürfnisse vorliegen, ist es Sache der für solche Individualbedürfnisse zuständigen Fürsorge, diese zu decken, wie es auch deren Aufgabe ist, die nötige Betreuung sicherzustellen.

Wir haben mit Befriedigung davon Kenntnis genommen, daß der Bund in Zukunft auch Bestrebungen zur *Betreuung und Pflege* Betagter, Hinterlassener und Invalider fördern wird. Diese Bundeshilfe sollte sich unseres Erachtens nur auf eine Subventionierung erstrecken und nicht zu einer direkten Übernahme von Aufgaben der Sozialarbeit führen. Diese ist weiterhin den bewährten Institutionen der privaten sowie der öffentlichen Fürsorge der Kantone und Gemeinden zu überlassen.

Die vorgesehene *Finanzierung* durch Erhöhung der Tabak- und Alkoholsteuern erscheint uns richtig; dabei dürfte keine Beeinträchtigung des Alkoholzehnts der Kantone eintreten, damit nicht deren Bemühungen um die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs erschwert werden.

Zum Schluß möchten wir der Hoffnung Ausdruck geben, daß die vorgesehene Erweiterung der rechtlichen Grundlagen für die Sozialversicherung auch ermöglichen wird, daß das in der Schweiz so vielfältige, ja geradezu verzettelte System von Sozialinstitutionen und -maßnahmen besser *koordiniert* werden kann.

i. A. des Ausschusses: *A. Kropfli*, Fürsprecher

Ausbau der Jugendheime Mehr Beachtung für dieses Postulat!

PI – In den letzten Monaten sind die Heime und Erziehungsanstalten unseres Landes wiederholt heftiger Kritik unterzogen worden. Sicherlich gibt es genügend Grund zu Beanstandungen. Wenn aber eine Pflanze nicht recht gedeihen will, nützt es nichts, ihr einige kranke Blätter abzuzupfen. Das Übel muß an der Wurzel gepackt werden. Auch der beste Heimleiter kann nur Stückwerk leisten in seiner Erziehungs-, ja oft sogar Heilungsarbeit, wenn die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Grundlagen für seine Tätigkeit weitgehend fehlen. Solange keine Einrichtungen bestehen, in welchen die Situation milieugeschädigter oder sonst